

Öffentliche Urkunden

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

für Zugehörige des Neuen Deutschen Volkes von natürlich freien Menschen sind Beschlüsse von Gerichten der Bundesrepublik **nicht anwendbar** (§ 2 VwVfG, § 20 GVG).

Da die Bundesrepublik nur eine geschäftsführende Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets ist (Art. 133, 65 GG), gilt nach § 1 (4) VwVfG für die Behörden als öffentliche Stellen der Verwaltungen nur die öffentliche Beglaubigung, da §15 GVG (nationale Staatsgerichte) entfallen sind.

Die Bundesrepublik hat nur öffentliche (nicht amtliche) Urkunden.

Das deutsche Volk bekennt sich in Art. 1 GG zu den Menschenrechten. Nach Art. 133 GG tritt der Bund nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets ein, also nicht für das Deutsche Volk, denn das Deutsche Volk hat niemals die Souveränität an die Bundesrepublik abgetreten.

Es gilt für die Bundesrepublik das Verwaltungsverfahrensgesetz nach Art. 133 GG. Die alliierten Siegermächte haben der Bundesrepublik nur partielles Privatrecht für die Verwaltung Bundesrepublik übertragen.

Nach § 1 (4) VwVfG ist eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, auch des Privatrechts. Es gilt daher die öffentlich-private Verwaltung in der Bundesrepublik und somit nur die öffentliche Beglaubigung.

129 Öffentliche Beglaubigung. ^I Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

^{II} Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

¹ 1) Öffentliche Beglaubigung ist das Zeugn einer UrkPers darü, daß die Unterschr od das Handzeichen in seiner Ggwart zu dem angegebenen Ztpkt von dem Erklärdn vollzogen od anerkannt worden ist (BeurkG 39, 40); sie bezeugt zugl, daß die im Beglaubiggvermerk namentl angeführte Pers u der Erklärde

98

Im öffentlichen Recht sollten Unsere Zugehörigen zur Überprüfung der Rechtswirksamkeit von Verwaltungsschreiben deshalb unterscheiden können zwischen:

- a) Privaturkunden, die im öffentlichen Recht keine Bindewirkung entfalten
- b) Entwürfen, die im öffentlichen Recht verboten sind
- c) Norm- und formgerechten öffentlichen Urkunden nach Treu und Glauben

Es gibt in der Bundesrepublik keine rechtsstaatlichen Gerichte gemäß § 15 GVG.

Daher können sich die Bediensteten der Bundesrepublik privatrechtlich in ihrer Berufsbezeichnung nennen, wie sie möchten: Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher oder auch Götter!

Vollstreckbare öffentliche Urkunden **sind dennoch norm- und formgebunden**. Ohne Unterschriftsbeglaubigung ist die Erklärung weder prüffähig noch rechtfähig! Vollstreckungen solcher Entwürfe **sind nach Völkerrecht strafbar!**

Zur Transformation von öffentlichem Recht aus der Gewaltentrennung muß eine öffentliche Urkunde nach Treu und Glauben vorgelegt werden (vgl. § 129 BGB)

Rechtsgeschäfte. 2. Titel: Willenserklärung

§§ 129, 130

ident sind. Öff Urk iSv ZPO 415 ist nur der Beglaubigungsvermerk, die abgegebene Erkl ist eine PrivUrk. Die öff Beglaubigg bezieht sich auf die Echth der Unterschr (des Handzeichens), nicht dagg auf den ErklInh (BGH 37, 86). Sie ist ua vorgesehen in §§ 77, 371, 403, 411, 444, 1035, 1154f, 1355, 1491f, 1560, 1617, 1618, 1945, 1955, 2120f, 2198, 2215, GBO 29, 32, HGB 12, ZPO 726f, 750f, 756f, ZVG 71, 81, 84, 91, 143, 144, FGG 13, 91, 107. Erkl iSd § 129 sind neben WillErkl auch Erkl verfahrensrechtl Inh (Düss OLGZ 84, 260).

2) Das **Beglaubigungsverfahren** ist im BeurkG 39, 40 geregelt. Zust sind grdsl nur noch die Notare. Die Beglaubigg dch eine nach LandesR zust Stelle ist auch außerh der Landesgrenzen wirks (LG Bonn Rpfleger 83, 309). Die Beglaubigg dch VerwBeh od die Polizei genügt für § 129 nicht (VwVfG 34). Es kann auch die Unterschr eines Vertreters beglaubigt w, der mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt (MüKo/Förschler Rn 5, § 126 Rn 8). Nachträgl Änd der Erkl sind zul. Sie beeinträchtigen die Formgültigg nicht (LG Düss MittBayNot 84, 207, Winkler DNotZ 85, 224, str), beseitigen aber für die TextÄnd die Vermutg der Echth der Erkl (BayObLG DNotZ 85, 222, LG Itzehoe DNotZ 90, 520); die Erkl kann daher zurückgewiesen w, wenn Zw daran bestehen, daß die Ergänzg mit Billigg des Erklärdn eingefügt worden ist. Die Beglaubigg von BlankoUnterschr ist unter den Voraussetzgen von BeurkG 40 V zul. Zur Beglaubigg von Handzeichen s § 126 Rn 10.

3) Die notarielle Beurk (§ 128) u der ihr gleichstehde ProZVergl (§ 127 a) **ersetzen** die öff Beglaubigg, da sie ein Mehr darstellen (II).

Gemäß § 126 BGB ist die gesetzliche Schriftform bei gerichtlichen Entscheidungen Pflicht.

Die Urkunde muß vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Bei einer öffentlich-rechtlichen Urkunde als einseitig erzwungenem Vertrag in der behaupteten Unterwerfung muß die Unterzeichnung auf derselben Urkunde erfolgen (einseitiges Rechtsgeschäft). Allgemein gilt, werden über den Vertrag mehrere gleich lautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet. Die unterschriebene Willenserklärung (auch ein Beschluß, Urteil oder eine Entscheidung) bekommt nicht der Unterschreibende, sondern der betroffene Empfänger. Es ergibt also keinen Sinn, daß die Unterschrift beim Unterschreibenden verbleibt, denn dann ist ein Beschluß, Urteil oder eine Entscheidung nur ein Entwurf.


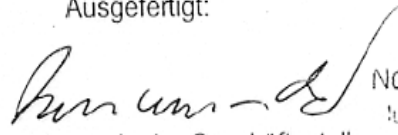
Negativbeispiele:




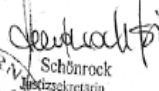

Eine Paraphe (mittelfrz. Abwandlung von gr. παραγράφειν [paragráphein] „hinzuschreiben“; siehe auch Paragraph) ist ein auf wenige Zeichen (Initialen) verkürztes Namenszeichen oder ein Namensstempel. Solch ein Kürzel weist (im Gegensatz zur Unterschrift) in der Regel **nicht genug Merkmale** auf um als sicheres Authentifizierungsmerkmal dienen zu können.

Bei Verträgen, die aus mehreren Blättern bestehen, werden die einzelnen Blätter von denjenigen, die den Vertrag insgesamt unterzeichnen, mit ihrer Paraphe abgezeichnet (paraphiert), damit keine Blätter nachträglich ausgetauscht werden können.

Auch das vorläufige Festlegen eines Vertragstextes wird als Paraphierung bezeichnet, da hierbei die Vertragsparteien auf dem Vertragstext mit ihren Paraphen unterzeichnen.

Völkerrechtliche Verträge werden in der Regel zunächst durch Regierungsvertreter der beteiligten Länder paraphiert, bevor sie durch Ratifikation in Kraft gesetzt werden.

Nack	Boetticher	Schluckebier
Hebenstreit	Elf	
Hier wird bestätigt, dass auf dem Original keine Unterschrift steht		
	Ausgefertigt:	
	 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beim Bundesgerichtshof	
Nonnenmacher Justizangestellte		

 Gullik Richter am Landgericht	 Dr. Gillot Richter am Landgericht	 Huber Richter am Landgericht
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift Coburg, den <u>05. APR. 2007</u> Der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts		
Selbst hier fehlt die Bestätigung, dass die Unterschriften echt sind		
 Schönrock Justizsekretärin		
		

Somit handelt es sich um Scripturakte, **die nicht akzeptiert werden können**, weil sie der durch Gesetz vorgeschriebenen Norm und Form, ermangeln. Gemäß §§ 125-129, 134 BGB, §§ 34, 43, 44, 48 VwVfG, §§ 415 II, 444, 579, 580 ZPO, § 359 StPO, § 117 VwGO in Verbindung mit Art. 11 EGBGB, § 1059 ZPO sind diese norm- und formwidrigen Schriftstücke ohne Unterschrift und Unterschriftsbeglaubigung nicht rechtsfähig, deswegen rechtswidrig und nichtig!

Eine Unterschriftsbeglaubigung muß nach §34 VwVfG, §65 BurkG enthalten:

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Amtsigel

Beispiele, wie in der Justiz Dokumente und Urkunden nicht unterzeichnet werden!
Ausführlicher noch unter www.Bund-fuer-das-Recht.de
Originale können jederzeit bei uns eingesehen werden!



Vom Erklärungsboten nicht unterschriebene Entwürfe sind nicht rechtsfähig.

Skripturakte ermangeln nach §§ 126-129 BGB der rechtskraftbegründenden und eigenhändigen Unterzeichnung des entscheidenden Ausstellers mit dessen Namensunterschrift (§ 12 RPflG). Außerdem ermangelt es hier eines originalen Siegelabdrucks, mit erkennbarer Siegelnummer zur Identifizierung der siegelführungsberechtigten Person.

Skripturakte, die nicht der Form entsprechen und nicht die Unterschrift des Entscheidenden enthalten, die nichtig beglaubigt und ausgefertigt sind, stellen damit nur Entwürfe dar, die niemals wegen Rechtswidrigkeit eine Rechtskraft erlangen können (BVerfG 1 BvR 622/98 vom 15.04.2004). Die Vollstreckung würde nach Art. 8 römisches Statut als ein klares Völkerrechtsverbrechen gedeutet werden müssen.

Durch die widerrechtliche Handlung und Verunglimpfung sind die Straftatbestände gemeinschaftlich und gewerblich handelnd erfüllt.

In § 65 BeurkG beschränkt sich die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigung „auf den in dem Beglaubigungsvermerk“ genannten Verwendungszweck. Ausweislich der „beglaubigten Abschrift“ ist die Beglaubigung nur auf den Gleichlaut der Abschrift mit der Unterschrift bestätigt worden. Eine Unterschriftsbeglaubigung ist dieses nicht. In § 34 VwVfG ist die Form „der Unterschriften ohne zugehörigen Text und Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen“, erklärt.

Entscheidender kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann und zwar in **voller Verantwortung**. Das ist nach §37 PartG in der Bundesrepublik **ausgeschlossen**.

Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ausgestellt wurden.

Private Urkunden sind alle sonstigen Urkunden. Beide Formen unterscheiden sich in der Beweiskraft.

Die Beweiskraft von Privaturkunden erstreckt sich gemäß § 416 ZPO darauf, daß die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller der Urkunde abgegeben wurden.

Die Beweiskraft öffentlich-rechtlicher Urkunden erstreckt sich gemäß § 415 ZPO auf den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs. Gemäß § 129 BGB ist die öffentliche Beglaubigung das Zeugnis einer Urkundsperson darüber, daß die Unterschrift oder das Handzeichen in seiner Gegenwart zu dem angegebenen Zeitpunkt von dem Erklärenden vollzogen oder anerkannt worden ist (§§ 39, 40, 65 BeurkG). Sie bezeugt, daß der Beglaubigungsvermerk namentlich angeführte Person und der Erklärende identisch sind.

§ 415 ZPO

besagt zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen/Entscheidungen:

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Nur die öffentliche Urkunde nach Treu und Glauben entfaltet im öffentlichen Recht eine Bindewirkung, mit der das Recht transferiert werden kann.

PERSON ist das Wort für Maske. Der Begriff Maske (arab. maskharat: Narr, Posse, Hänselei, Scherz, nichtamtlich, unverbindlich) bezeichnet eine Gesichtsbedeckung. Masken werden in Theater und Kunst, aber auch zu religiösen und rituellen Zwecken eingesetzt. Häufig werden sie ergänzt durch Verkleidung oder Kostümierung. Des Weiteren gibt es Masken, die dem Schutz des Gesichtes oder eines Teils davon dienen.

Masken erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben in unterschiedlichen Kontexten. Sie verbergen das (wahre) Gesicht, sie schützen das Gesicht, die Identität. Mit Hilfe der Maske verwandelt sich der Träger in die sie darstellende Figur, sie ermöglichen neue (übernommene) soziale Rollen einzuüben, etc.

Kriminelle verwenden Masken bei der Begehung einer Straftat um nicht erkannt zu werden. Die Wurzel der Maske liegt im Kult. Ursprünglich wurde die Robe vom Friedrich des Großen eingeführt, als schwarzer Wollumhang, "auf das man die Spitzbuben von weitem erkenne", wie es in seinem Erlaß heißt. Ihre Auftritte sind Erscheinungsformen unterschiedlicher Systeme von Erziehung, Belehrung, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Integration, aber auch sozialer Kontrolle bis zur richterlichen und strafenden Funktion sowie Ausübung und Regulierung politischer Macht. So nutzen sie insbesondere Sondereinheiten der Polizei, des Militärs und der Justiz, um durch eine Anonymisierung die Wiedererkennung und die Gefahr von Racheakten gegen ihre Mitglieder zu minimieren. Unter der Maske der Menschenrechte wird in der Bundesrepublik Unmündigkeit gegen Art. 79 (3) GG praktiziert.

In der Bundes- Treuhandverwaltung (Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes) erfolgt die Statusminderung des Menschen (Treugeber) als PERSON zum Treunehmer.

Dafür wurde der Artikel 10 EGBGB geschaffen.

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die PERSON angehört.

Nochmals: Sie können auf keinen Fall zum Recht kommen, so lange Sie

1. einen geliehenen Namen tragen
2. Eine PERSON, ein Sachgegenstand sind, der **jemandem (an)gehört!** *Menschen können niemanden (an)gehören, weil sie Schöpfer auf Erden sind – beseelt und mit freien Willen versehen!*
3. sich auf das BGB berufen
4. fremdes (römisches) Recht anwenden
5. eine Staatsangehörigkeit (RuStAG, StAG in Verbindung mit BGB, GG, etc.) tragen. *(Eine Angehörigkeit ist Eigentum / Sache / Sklave eines Staates / Statutes: siehe Gesetz (setzen => SitzBANK => Anklagebank, Geldbank)!*

Auch eine Unterzeichnung im Auftrag ist keine Vollmacht und gesetzlich legal ist nicht gleich rechtlich legitim.

Nach der Rechtsnatur gibt die Unterzeichnung mit dem Zusatz „im Auftrag“ nur zu erkennen, daß der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt. In diesem Fall ist die Person nur Erklärbote. Der Erklärende ist damit kein Völkerrechtssubjekt und verleumdet sich und die Erklärung selbst.

Der gesetzliche Vertreter ist außerdem nicht der rechtliche Vertreter, da nach §37 PartG keine Verantwortung innerhalb der Verwaltung übertragen werden kann. Das alles deutet auf Soft Law hin, daß kein verbindliches, sondern nur unverbindliches Recht ist.

Wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann (§ 52 ZPO, § 16 GVG), ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig.

Der lebende Mensch hat Anspruch auf Hard Law nach rechtstaatlichen Grundsätzen!

Die Entscheidungen der Bundesrepublik sind nach Art. 6 EGBGB **für das Volk nicht anwendbar**, da die Bundesrepublik die Grundrechte des Volkes nicht praktiziert und verleumdet!

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://zeb-org.de/>